

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 511200
vom 19.02.2015

Datum der Sitzung	Organ
02.03.2015	VA
12.03.2015	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 12/2015

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
	s. Sachbericht				

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	
Teilbetrag: €	
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Gemeinde Harsum schließt mit dem Landkreis Hildesheim rückwirkend zum 01.01.2015 eine Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der dieser Vorlage als ANLAGE 1 beigefügten Fassung ab.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 12/2015

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege gem. § 22 bis 24 SGB VIII ist durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sicherzustellen.

Der § 13 Nieders. AG KJHG schafft die gesetzliche Möglichkeit, dass die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis als örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen können. Dabei obliegt dem Landkreis weiterhin die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Auf Grundlage einer derartigen Vereinbarung hat die Gemeinde Harsum – wie die anderen kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden auch – seit dem Jahr 2009 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege übernommen. Der Landkreis Hildesheim hat dafür den Gemeinden einen Teil der hierdurch entstehenden Aufwendungen auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Berechnung erstattet. Die zuletzt abgeschlossene Vereinbarung galt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und würde somit erst zum 31.12.2015 enden.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Landkreis Hildesheim im Rahmen seiner Haushaltsplanberatungen Ende 2014 angekündigt, den Hebesatz der Kreisumlage von bislang 55,0 %-Punkten für das Haushaltsjahr 2015 zu erhöhen. Das hätte zur Folge, dass gem. § 8 Abs. 2 die bislang gültige Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten würde (= auflösende Bedingung).

Die kreisangehörigen Kommunen haben diesen Umstand zum Anlass genommen, um die Finanzbeziehung zum Landkreis Hildesheim insbesondere vor dem Hintergrund der Erhöhung der Kreisumlage, der Ausweitung der U3-Betreuung in Krippe und Tagespflege in den zurückliegenden Jahren sowie eine möglich Fusion mit dem Landkreis Peine schon ab dem Haushaltsjahr 2015 frühzeitig neu zu regeln und um so einen vertragslosen Zustand zu vermeiden.

Im Rahmen der kommunalpolitischen Arbeitstagung Anfang Januar 2015 haben sich dann die Kommunen für die weitere Verhandlung mit dem Landkreis Hildesheim positioniert; Verhandlungsführer auf kommunaler Seite war dabei der Kreisverband des NSGB, vertreten durch den Vorstand.

Vor dem Hintergrund einer Erhöhung der Kreisumlage um 0,8 %-Punkte auf dann 55,8 % ab dem Haushaltsjahr 2015 bietet der Landkreis Hildesheim an, die kreisangehörigen Kommunen in dem bislang festgesetzten Umfang auch weiterhin zu unterstützen. Dieses sieht insbesondere auch eine prozentuale Beteiligung an etwaigen Jahresüberschüssen der kommenden Haushaltsjahre vor; ebenso aber auch eine notwendige Nachverhandlung über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ab dem Haushaltsjahr 2016. Dementsprechend ist der § 6 Abs. 12 neu in die Vereinbarung eingefügt worden.

Der gesamte Vereinbarungstext ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Dabei sind Streichungen (~~durchgestrichen~~) und Einfügungen (**Fettdruck**) entsprechend kenntlich gemacht worden.

Mit der Bereitstellung dieser finanziellen Mittel kommt der Landkreis Hildesheim auch künftig seinen gesetzlichen, aber auch seiner familienpolitischen Aufgabe nach, ein bedarfsgerechtes Angebot im gesamten Feld der Tagesbetreuung und der Tagespflege im Landkreis Hildesheim sicherzustellen.

Dementsprechend hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 12.02.2015 sowohl über die Erhöhung der Kreisumlage als auch über den Abschluss der beigefügten Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden mehrheitlich beschlossen.

Von Seiten des NSGB Kreisverbandes ist ebenfalls empfohlen worden, die Vereinbarung durch die jeweilige Gemeinde, Stadt oder Samtgemeinde zu unterzeichnen, damit diese wichtige Aufgabe auf der kommunalen Seite verbleibt.

Gleichwohl hat sich der Ausgabebedarf der Gemeinde Harsum trotz dieser finanziellen Beteiligung des Landkreises stetig erhöht. Ursächlich hierfür ist aber auch das sehr gute Betreuungsangebot in allen Altersgruppen; angefangen von der Krippe über den Kindergarten bis hin zur Schulkindbetreuung in unserer Gemeinde, welches insbesondere für jungen Familien einen ganz wesentlichen Standortvorteil ausmacht.

Die sich für die Gemeinde Harsum ergebenden finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt.

Kemnah

ANLAGEN:

1. Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII
2. Übersicht über die Kostenentwicklung der Produkte 3611 (Tagespflege) und 3612 (Tageseinrichtungen)

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 12/2015

Vereinbarung

zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindestagesbetreuung

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.

Vereinbarung

zwischen der _____
(nachfolgend Gemeinde genannt)
- vertreten durch den Bürgermeister -

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Landkreis genannt)
- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Gewährung von Hilfen bei Jugendberufshilfen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2

Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

Die Aufgabe umfasst

- a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG
- b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt.
- c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.
- d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.
- e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt.

§ 3

Förderung der Kinder in Kindertagespflege

- (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen.
- (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

§ 4

Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

§ 5

Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

- (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht.
- (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.
- (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

§ 6

Kostenbeteiligung des Landkreises

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung.

Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt:

- a) 2,0 Punkte für ~~2014 und 2015~~ der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl.
- b) zusätzlich 2,4 Punkte für ~~2014 und 2015~~ der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe

- (2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des **Landesamtes Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen** vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt.

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

- (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit.
- (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.
- (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an die Gemeinden weiterzuleiten.
- (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für ~~das Jahr 2015~~ **die Jahre 2015 bis 2017 jeweils** einen Festbetrag von 6 Mio. €.
- (9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.
- (10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. ~~Für das Jahr 2015 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2016 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 10,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2015.~~

Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.

- (11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.
- (12) **Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Folgejahr eingetreten.**
Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeindeseite neu zu verhandeln.

§ 7
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 8
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab ~~01.01.2014~~ **01.01.2015** in Kraft und hat eine Geltungsdauer von ~~zwei~~ drei Jahren.
- (2) Sollte während der Geltungsdauer **abweichend von den vorstehenden Regelungen** ein ~~Hebesatz von über 55 % Punkte für die Kreisumlage~~ ein **Kreisumlagehebesatz von mehr als 55,8 v.H.** festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine **über die vorstehenden Regelungen hinausgehende** Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen.

, den

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Gemeinde

Produkt 3612: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtaufwand	1.951.889,19	2.001.920,34	2.162.474,39	2.482.202,36	2.706.700,00
abzgl. Wirtschaftl. Jugendhilfe gem. SGB VIII	-30.414,20	-27.260,70	-27.453,00	-31.550,40	-30.000,00
Zwischsumme	1.921.474,99	1.974.659,64	2.135.021,39	2.450.651,96	2.676.700,00
abzgl. Betriebskostenzuschüsse KiTas	-1.553.652,51	-1.541.522,94	-1.646.262,89	-1.940.330,14	-2.100.000,00
Auwendungen SKiB (gesamt)	367.822,48	433.136,70	488.758,50	510.321,82	576.700,00
abzgl Erträge SKiB					
Betreuungsgebühren	-94.091,04	-107.575,10	-109.245,80	-110.156,40	-120.000,00
Essengeld	-47.085,30	-72.535,50	-57.196,10	-56.332,50	-55.000,00
Auwendungen SKiB (Gemeinde Harsum) *)	226.646,14	253.026,10	322.316,60	343.832,92	401.700,00
Betriebskostenzuschüsse an KiTas	1.553.652,51	1.541.522,94	1.646.262,89	1.940.330,14	2.100.000,00
abzgl. Landeszuwendung 3. beitragsfreies KiTa-Jahr	-157.600,00	-169.280,00	-175.200,00	-175.240,00	-155.000,00
Aufwendungen KiTas (Gemeinde Harsum)	1.396.052,51	1.372.242,94	1.471.062,89	1.765.090,14	1.945.000,00

Zuwendungen Landkreis Hildesheim	2011	2012	2013	2014	2015
für Kinder in Tageseinrichtungen (Krippe, KiGa)	488.051,31	515.183,92	612.616,27	646.985,96	800.000,00
zusätzlich gem. Vereinbarung vom 01.01.2014			21.427,80	156.679,88	
Summe (Krippe, KiGa)	488.051,31	515.183,92	634.044,07	803.665,84	800.000,00
für Kinder in SKiB/ Hort	18.689,92	40.096,16	42.761,19	43.433,80	80.000,00
zusätzlich gem. Vereinbarung vom 01.01.2014			1.484,91	10.518,33	
Summe (Hort, SKiB)	18.689,92	40.096,16	44.246,10	53.952,13	80.000,00
SUMME Landkreis	506.741,23	555.280,08	678.290,17	857.617,97	880.000,00

Produkt 3611: Förderung von Kindern in Tagespflege	2011	2012	2013	2014	2015
Entgelte an Tagespflegepersonen	88.471,73	82.994,16	83.580,47	107.798,93	100.000,00
Übernahme SozV für Tagespflegepersonen			6.040,24	6.321,17	7.500,00
Gesamtaufwendungen	88.471,73	82.994,16	89.620,71	114.120,10	107.500,00
abzgl. Kostenbeitrag der Eltern	-30.618,46	-26.754,43	-25.489,25	-33.991,27	-30.000,00
abzgl. Landeszuschuss Tagespflege	-36.437,02	-35.310,98	-30.779,46	-27.351,69	-30.000,00
Auwendungen Tagespflege, bereinigt	21.416,25	20.928,75	33.352,00	52.777,14	47.500,00

Zuwendungen Landkreis Hildesheim	2011	2012	2013	2014	2015
für Kinder in Tagespflege	34.671,00	44.268,00	41.794,50	41.629,00	50.000,00
zusätzlich gem. Vereinbarung vom 01.01.2014			1.451,16	10.081,49	
Summe	34.671,00	44.268,00	43.245,66	51.710,49	50.000,00

Aufwendungen abzgl Kreiszuwendungen	2011	2012	2013	2014	2015
für Kinder in Tageseinrichtungen (Krippe, KiGa)	908.001,20	857.059,02	837.018,82	961.424,30	1.145.000,00
für Kinder in SKiB/ Hort	207.956,22	212.929,94	278.070,50	289.880,79	321.700,00
für Tagespflege	-13.254,75	-23.339,25	-9.893,66	1.066,65	-2.500,00
Gemeinde Harsum (gesamt)	1.102.702,67	1.046.649,71	1.105.195,66	1.252.371,74	1.464.200,00

*) In den Aufwendungen für die SKiB sind nicht nur die Personalkosten der eingesetzten ErzieherInnen enthalten sondern auch die für das Produkt tätigen Verwaltungsmitarbeiter. Diese anteiligen Kosten betragen in den Haushaltsansätzen 2015 insgesamt rd. **34.000 €**. Dieser Betrag könnte von den Aufwendungen abgesetzt werden. Eine Bereinigung der Vorjahre ist aber aus buchhaltungstechnischen Gründen nicht mehr möglich.